**Versicherungsschutz bei Vereinsveranstaltungen**

**Eigenschäden**

Für eigene Körperschäden der Vereinsmitglieder (z.B. durch Unfälle) besteht grundsätzlich **kein** Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung der Kommunalen Unfallversicherung (KUVB)!

Hier ist der Abschluss einer Unfall- Zusatzversicherung zu empfehlen, die allerdings nur die Vereinsmitglieder umfasst.

Dient jedoch die Veranstaltung im Wesentlichen den Zwecken der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr (Information der Bevölkerung über die Aufgaben und die Arbeit „ihrer“ Feuerwehr; Nachwuchs- und Mitgliederwerbung) besteht jedoch Versicherungsschutz über die KUVB.

**Fremdschäden (Haftpflichtschäden)**

Kommunen, die eine Zusatz-Haftpflichtversicherung für die Erfüllung freiwilliger Aufgaben bei der Versicherungskammer Bayern abgeschlossen haben, haben gleichzeitig auch eine Haftpflichtversicherung für den Feuerwehrverein. Hier empfiehlt sich, mit der Gemeinde oder im Zweifelsfall mit der Versicherungskammer Bayern Rücksprache zu nehmen, ob eine derartige Versicherung auch tatsächlich abgeschlossen wurde. Besteht diese Versicherung, ist damit in aller Regel auch eine Veranstalterhaftpflicht abgedeckt.

Beispiele für versicherte Tätigkeiten:

* Nutzer von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Einrichtungen für satzungsgemäße Zwecke
* Zeltlager, Ausflüge, Freizeiten
* Gesellschaftliche Veranstaltungen und deren Vorbereitung (z.B. Kameradschaftsabende, Weihnachtsfeier, Karnevalsveranstaltungen)
* Organisation, Vorbereitung und Teilnahme an Festumzügen, Feuerwehrfesten, Fahnenweihen, Vereinsjubiläen etc.
* Wohltätigkeitsveranstaltungen / Spendensammlungen
* Eigenbewirtschaftung von Zelten und sonstigen Veranstaltungen
* Mitgliederwerbung in der Öffentlichkeit / von Haus zu Haus
* Sportliche Wettkämpfe einschließlich des erforderlichen Trainings
* Werbemaßnahmen für Veranstaltungen des Feuerwehrvereins (z.B. Plakatierung, Flugblattverteilung)
* Kassierdienst und Botengänge für den Feuerwehrverein

**Versicherungsschutz für Feuerwehrfahrzeuge**

Hinweis: Sollen Fahrzeuge und/oder Geräte der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr im Rahmen der Vereinsveranstaltung mit verwendet oder eingesetzt werden, sollte hierfür im Vorfeld die Zustimmung der Gemeinde eingeholt werden.

In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung ist grundsätzliche der bestimmungsgemäße Gebrauch als Feuerwehrfahrzeug, also z.B. auch bei Rundfahrten bei einem „Tag der offenen Tür“.

**Exkurs: Versicherungsschutz bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr**

Die KUVB gewährt Versicherungsschutz auch bei Veranstaltungen, bei denen auch reine Freizeitaktivitäten neben dem eigentlichen Dienst durchgeführt werden.

Gemeinschaftsveranstaltungen im Freizeitbereich dienen der Teambildung und stärken das Zusammengehörigkeitsgefühl

Voraussetzungen:

* Die durchgeführte Freizeitaktivität muss wesentlich dem Hilfeleistungsunternehmen „Feuerwehr“ dienen, d.h. es muss ein angemessener Gemeinschaftszweck im Vordergrund stehen.
* Die Teilnehmer sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
* Die Altersgrenzen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes werden eingehalten.
* Der Jugendwart bzw. dessen Stellvertreter führt die Veranstaltung in Abstimmung mit dem Kommandanten durch.
* Die Veranstaltung steht allen Angehörigen der Jugendfeuerwehr offen.

Es wird empfohlen, bei der zuständigen Gemeindeverwaltung nachzufragen, ob und gegebenenfalls welche Versicherungen bereits über die Kommune und/oder den Landkreis für die Feuerwehren oder den Feuerwehrverein abgeschlossen wurden.

Weitergehend wird hierzu auch auf das Merkblatt 1.09 „Versicherungsschutz für die Freiwilligen Feuerwehren Bayerns“ der Staatlichen Feuerwehrschule Würzburg verwiesen.